

Verordnung

über die Verwaltung von Zweckbestimmten Zuwendungen Dritter

Der Gemeinderat von Spiez gestützt auf Art. 48 der Gemeindeordnung vom 26. November 2000 beschliesst:

	Art. 1
Geltungsbereich	Diese Verordnung gilt für sämtliche Zuwendungen Dritter – nachstehend Fonds genannt – die der Gemeinde mit einer Zweckbestimmung übergeben worden sind. Sie werden in einem Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt.
	Art. 2
Zweck	<p>¹ Die vorliegenden Bestimmungen gelten im Interesse einer korrekten und einheitlichen Bewirtschaftung der verwalteten Stiftungen sowie der richtigen Verwendung der Mittel im Sinne des Stifters.</p> <p>² Die finanziellen Mittel dürfen nur für die im Anhang umschriebenen Zwecke verwendet werden.</p>
	Art. 3
Aeufnung und Verwaltung der Fondsvermögen/Wertschriften	<p>¹ Die Abteilung Finanzen und die Abteilung Soziales der Gemeinde Spiez sind für eine korrekte Anlage sowie Bewirtschaftung der Fonds/Wertschriften zuständig</p> <p>² Die verwalteten Zuwendungen Dritter werden in der Bilanz ausgewiesen.</p> <p>³ Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>⁴ Die Fondsmittel werden verzinst. Der Zinssatz richtet sich nach dem durchschnittlichen Zins des Sparkontos der Berner Kantonalbank vom vergangenen Kalenderjahr. Massgebend für die Zinsberechnung ist das Kapital am 1. Januar des zu verzinsenden Jahres.</p> <p>⁵ Die Fonds aus Erwerb von Immobilien werden nicht verzinst.</p>
	Art. 4
Verwendung der Fonds/Wertschriften	<p>¹ Über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Stifterwillens entscheiden die in Abs. 2 und 3 bezeichneten Verfügungsberechtigten. Die Anträge sind wo nötig in schriftlicher Form unter Angabe einer kurzen Begründung an die kompetenten Stellen einzureichen und durch diese zu visieren.</p> <p>² Die Abteilungsleitung der Abteilung Soziales Spiez erhält die Kompetenz über Anträge zu entscheiden, welche den Betrag von Fr. 5'000 pro Fall nicht übersteigen (ausgenommen Zuber P. Fonds). Die Abteilungsleitung unterliegt der Informationspflicht. Bei nennenswerten Aufwänden hat sie das Sekretariat der Sozialkommission in Kenntnis zu setzen. Für die Ausrichtung von Beiträgen über Fr. 5'000, ist die Zustimmung der Sozialkommission Spiez notwendig.</p> <p>³ Die Abteilungsleitung der Gemeindeschreiberei erhält die Kompetenz, im Zuber P. Fonds über Anträge zu entscheiden, welche den Betrag von Fr. 5'000 pro Fall nicht übersteigen. Die Abteilungsleitung unterliegt der In-</p>

formationspflicht. Bei nennenswerten Aufwänden hat sie das Ratsbüro Gemeinderat in Kenntnis zu setzen. Für die Ausrichtung von Beiträgen über Fr. 5'000 ist die Zustimmung des Gemeinderates notwendig.

⁴ Die Abteilungsleitung der Abteilung Finanzen erhält die Kompetenz, im Fonds „Frauenverein Spiez / Unterhalt Liegenschaft“ über Anträge zu entscheiden, welche den Betrag von Fr. 10'000 pro Fall nicht übersteigen. Die Abteilungsleitung unterliegt der Informationspflicht. Bei nennenswerten Aufwänden ist das Ratsbüro Gemeinderat in Kenntnis zu setzen. Für die Ausrichtung von Beiträgen über Fr. 10'000 ist die Zustimmung des Gemeinderates notwendig.

⁵ Über die Beitragsgesuche und deren Behandlung sind bei den Verfügungsberechtigten Akten zu führen.

Art. 5

Kontrollstelle Als Kontrollstelle wird das Rechnungsprüfungsorgan der Einwohnergemeinde Spiez eingesetzt. Die Kontrolle und Berichterstattung findet anlässlich der jährlichen Rechnungsrevision statt.

Art. 6

Schlussbestimmungen ¹ Der beiliegende Anhang wird alljährlich aktualisiert.
² In Fällen, für welches die vorliegende Verordnung keine Bestimmungen enthält, kann die Sozialkommission jederzeit eine dem Sinn und Zweck entsprechende Regelung treffen und durch den Gemeinderat Spiez genehmigen lassen.

Art. 7

Genehmigung Die vorliegende Verordnung ist vom Gemeinderat am 15. Januar 2018 genehmigt worden.

Art. 8

Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt wird die Verordnung über die Verwaltung von Zweckbestimmten Zuwendungen Dritter, genehmigt durch den Gemeinderat am 28. September 2001, aufgehoben.

Spiez, 15. Januar 2018

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin Die Sekretärin

J. Brunner

T. Brunner

Die Genehmigung und Inkraftsetzung der Verordnung über die Voraussetzung und Zuständigkeit für die Bewilligung von Veranstaltungen wurde im Simmentaler Anzeiger vom 25. Januar 2018 publiziert.

Anhang zur Verordnung über die Verwaltung von Zweckbestimmten Zuwendungen Dritter

Die nachfolgend aufgelisteten Fonds der Gemeinde Spiez werden unter 7 neue Zweckbestimmungen subsumiert. Damit wird der Einsatz der Gelder vereinfacht und eine übersichtliche Kontrolle ermöglicht.

Rechtsgrundlage bildet die „Verordnung über die Verwaltung von zweckbestimmten Zuwendungen Dritter“ der Gemeinde Spiez.

A.

Name: **Fonds „für Soziale Soforthilfe“**

Konto: 20920.03

Zweck: Finanzielle Soforthilfe für in notgeratene Personen welche in der Gemeinde Spiez Wohnsitz haben. Es werden Gelder für Aufwendungen oder Anschaffungen ausgerichtet, die nicht über die öffentliche Sozialhilfe finanziert werden können. Zweckbestimmte Finanzierungen sind möglich in den Bereichen Freizeitgestaltung, Schule, Musikausbildung, Behindertenhilfe, Erziehungshilfen und Soforthilfe an Obdachlose. Zusätzlich können finanzielle Zuwendungen an Projekte gelangen, die sich mit der Verhinderung von sozialen Problemen befassen und die Prävention fördern.

B.

Name: **Fonds „für die Alters- und Betagtenhilfe“**

Konto: 20920.05

Zweck: Die Geldmittel werden verwendet für Ausgaben in der Alters- und Betagtenhilfe, welche nicht bereits durch die ordentliche lastenausgleichsberechtigte Sozialhilfe abgedeckt sind. Mögliche Beispiele sind Zuwendungen in Form von Weihnachtsgeschenken an alte und gebrechliche Personen oder Aufwendungen für Projekte, die sich mit der Planung und Aufbau von altersgerechtem Wohnen und Leben in der Gemeinde Spiez befassen.

C.

Name: **Fonds „für die Kinder- und Jugendhilfe“**

Konto: 20920.02

Zweck: Ausrichtung von finanziellen Hilfen im Kinder- und Jugendbereich ausserhalb der lastenausgleichsanerkannten Leistungen. Es werden einerseits Zuwendungen für den persönlichen Bereich ermöglicht, welche nicht durch die öffentliche Sozialhilfe abgedeckt werden können. Hierzu gehört nebst der Ausbildungshilfe und der musikalischen Förderung auch die Finanzierung von speziellen Therapien. Finanzielle Hilfe kann auch an Projekte ausgerichtet werden, welche sich mit der Kinder und Jugendhilfe befassen. Hierzu zählen Präventionskampagnen wie auch Projekte die den Integrationsprozess fördern.

D.

Name: **Fonds „Zuber P.-Legat“**

Konto: 20920.04

Zweck: Unterstützung der Jugend für musikalische Ausbildung; Leistung von Beiträgen zur Durchführung von Konzerten, vorab in klassischer Richtung; Anschaffung von Musikinstrumenten, z.B. eines Klaviers im neuen Gemeindesaal; Anschaffungen für das Heimat- und Rebbaumuseum Spiez.

E.

Name: **Fonds „für ein Altersheim / Altersasyl“**

Konto: 20920.01

Zweck: Für ein Altersheim oder Altersasyl in Spiez.

F.

Name: **Fonds „für Alleinstehende und Behinderte“**

Konto: 2033.08

Zweck: Für Alleinstehende und Behinderte in der Gemeinde Spiez vom Nachlass von Herrn Paul Thomann, geb. 13.09.1930 und verstorben am 04.12.2005 von 3700 Spiez, Gartenweg 4

G.

Name: **Fonds „Förderverein Spitex Spiez“**

Konto: 20920.06

Zweck: Für Einwohner/innen der Gemeinde Spiez mit finanziellen und gesundheitlichen Einschränkungen, die zu Hause leben. Für Dienstleistungen und Angebote in der Gemeinde Spiez, die Menschen ein Verbleiben in ihrem Zuhause ermöglichen. Für die Entwicklung vom Spitex Stützpunkt Spiez, insbesondere des Personals und der Infrastruktur.

H.

Name: **Fonds „Frauenverein Spiez“**

Konto: 20920.07

Konto: 20920.08 (Liegenschaft)

Zweck: Die Mittel des Fonds dürfen ausschliesslich für gemeinnützige und soziale Zwecke verwendet werden. Der Fonds soll Angeboten, Aktivitäten und Projekten in der Gemeinde Spiez dienen, die sich an die Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Familien oder ältere Menschen richten und nicht anderweitig finanziert werden können (Subsidiaritätsprinzip).

I.

Name: Fonds „Frauenverein Spiez / Unterhalt Liegenschaft“

Konto: 20920.09

Zweck: Die Mittel des Fonds dürfen ausschliesslich für den Unterhalt der Liegenschaft Asylstrasse 10, Parzelle 1251 der Gemeinde Spiez zweckgebunden eingesetzt werden.

15. Januar 2018